



Beitragsordnung der Turnerschaft Selb von 1887 e.V.

Stand nach Genehmigung durch den
geschäftsführenden Vorstand am 18.10.2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1:	Grundsatz	3
§ 2:	Beschlüsse	3
§ 3:	Formen der Mitgliedschaft	3
§ 4:	Höhe der monatlichen Grundbeiträge je Beitragsform	3
§ 5:	Gebühren	4
§ 6:	Vereinskonto	5
§ 7:	Vereinsaustritt	5
§ 8:	Beschluss und Änderung der Beitragsordnung	5
§ 9:	Inkrafttreten	5

§ 1: Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie ergänzt die Regelungen aus § 12 der Vereinssatzung über die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann gemäß § 26 der Satzung nur vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins geändert werden.

§ 2: Beschlüsse

- (1) Die Delegiertenversammlung beschließt die Höhe des Grundbeitrags und ggf. die Höhe von Umlagen.
- (2) Aufnahmegebühr, ggf. Zusatzbeiträge, Sonderbeiträge und Abteilungsbeiträge sowie Gebühren legt der geschäftsführende Vorstand fest.
- (3) Die festgesetzten Beiträge werden zum nächstfolgenden 1. Januar bzw. 1. Juli erhoben, vor dem der Beschluss gefasst wurde.

§ 3: Formen der Mitgliedschaft

Es gibt verschiedene Formen der Mitgliedschaft, die eine eigene Beitragsform begründen (entsprechend § 4 der Beitragsordnung). Für die verschiedenen Mitgliedsformen können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden. Dies gilt sowohl für die Grundbeiträge, als auch für Zusatzbeiträge, Sonderbeiträge oder Abteilungsbeiträge.

§ 4: Höhe der monatlichen Grundbeiträge je Beitragsform

Beitragsform	Mitgliedsform	Monatsbeiträge
01	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre	6,00 Euro
02	Studenten, Schüler über 18 Jahre, Auszubildende (mit Nachweis)	6,00 Euro
03	Ermäßigte (auf Antrag)	4,00 Euro
04	Erwachsene	8,00 Euro
05	Ehepaare oder eheähnliche Gemeinschaften (auf Antrag)	15,00 Euro
06	Familien mit Kindern bis 17 Jahre	16,00 Euro
07	Alleinerziehende mit Kindern bis 17 Jahre	12,00 Euro
08	Fördermitglieder (mindestens)	14,00 Euro
09	Ehrenmitglieder	Beitragsfrei
10	FSJ- und Bufdi-Leistende	Beitragsfrei

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Ermäßigte Mitgliedsformen der Beitragsformen 02, 03 und 05 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der internen Vorgaben.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind umgehend mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsformen 02, 03, 05 und 07.
- (4) Die Beitragsfreiheit der Beitragsform 09 beginnt im Folgejahr der Ernennung zum Ehrenmitglied.
- (5) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Wir ziehen den Grundbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE52ZZZ00000014553 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. Februar (Jahreszahler), bzw. zum 1. Februar und zum 1. August (Halbjahreszahler), bzw. zum 1. Februar und zum 1. Mai und zum 1. August und zum 1. November (Vierteljahreszahler) ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

- (6) Gegebenenfalls festgelegte Zusatz- und Abteilungsbeiträge werden ebenso gemäß Absatz 5 zu den jeweils auf dem Aufnahmeantrag angegebenen Fälligkeiten eingezogen.
- (7) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig zu den unter Absatz 5 genannten Fristen eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 5: Gebühren

- (1) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen vom geschäftsführenden Vorstand festzulegen sind.
- (2) Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach der Datenschutzgrundverordnung gespeichert.

§ 6: Vereinskonto

IBAN: DE53 7805 0000 0760 0045 31

BIC: BYLADEM1HOF

Kreditinstitut: Sparkasse Hochfranken

Überweisung von Vereinsbeiträgen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7: Vereinsaustritt

Der freiwillige Vereinsaustritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) möglich. Der freiwillige Austritt muss schriftlich erklärt und an die Vereinsadresse (Jahnstr. 35, 95100 Selb) versendet werden. Versand als Einschreiben wird empfohlen.

§ 8: Beschluss und Änderung der Beitragsordnung

Über Annahme und Änderung dieser Beitragsordnung entscheidet der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 der Vereinssatzung.

§ 9: Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde vom geschäftsführenden Vorstand in der Sitzung am 18.10.2018 genehmigt und tritt mit Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins am 06.12.2018 in Kraft.